

Offener Kanal Koblenz e.V.
- Hörfunk und Fernsehen –
Satzung

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Offener Kanal Koblenz e.V. – Hörfunk und Fernsehen".
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - Zweck des Vereins ist die Förderung des Offenen Kanals im Raum Koblenz durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art. Im Rahmen dieses Zwecks strebt der Verein vor allem an, neue, mediengestützte Kommunikationsformen im Raum Koblenz zu fördern, insbesondere
 - allen Schichten der Bevölkerung den unentgeltlichen Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen,
 - eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Bürgerinnen und Bürgern, Initiativen von im Sendegebiet lebenden Ausländerinnen und Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) zu ermöglichen,
 - das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit, den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- lokalen Kommunikation,
- Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung,
- lokalen Kunst und Kultur des Heimatgedankens,

- lokalen Medienerziehung und –bildung,
- Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Verbraucherberatung,
- Völkerverständigung im Sendegebiet,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Diese Förderung bezieht sich auch auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen, und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspielstellen, sowie die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

3. Die Vereinigung muss sich mit ihrer Tätigkeit nach Abs. 2 (§ 52 der Abgabenordnung) auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet beschränken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder

1. Mitglied kann werden, wer an der Förderung des Offenen Kanals in Hörfunk und Fernsehen besonders interessiert und bestrebt ist, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gruppen und Vereine werden. Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung der Mitgliedskarte nach schriftlichem Antrag an die Geschäftsstelle. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Geschäftsstelle entscheidet der erweiterte Vorstand, gegen dessen Ablehnung auf Antrag die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der Gruppe oder des Vereins.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden.
4. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Vereinsziele schädigt oder gegen die Satzung verstößt, kann es durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Woche durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.
5. Mit dem Ausschluss, Austritt oder der Auflösung enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte an den Verein.

4. Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus

1. Mitgliedsbeiträgen und
2. Leistungen und Zuwendungen Dritter.

5. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus natürlichen Personen, die Mitglied sind und aus je einem bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsgruppen und -vereine.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr schriftlich auf Beschluss des erweiterten Vorstandes vom Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist jederzeit binnen vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der erweiterte Vorstand es beschließt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins,
 2. Genehmigung der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,

3. Entlastung des erweiterten Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung,
 4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Genehmigung des Haushaltsplans,
 6. Wahl des/der
 1. Vorsitzenden,
 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Schatzmeisters,
 4. zwei Beisitzer,
 5. zwei Vereinsprüfer,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Ausschluss von Mitgliedern.
4. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen und umgehend den Mitgliedern zugeleitet werden. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen oder in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig. Bei Teilnahmeverhinderung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter seine Stimme durch schriftliche Erklärung übertragen. Eine Person kann nur eine Stimmübertragung annehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Als dritter Wahlgang entscheidet das Los.
 6. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB – Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmte Aufgaben auf einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen können.

8. Erweiterter Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den erweiterten Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister,
 4. zwei Beisitzer.
3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 2. die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 3. die Erstellung des Haushaltsplans,
 4. die Beschlussfassung über die Vereinsaufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen,
 5. die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorsitzenden wenigstens viermal jährlich mit mindestens dreiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder ist er jederzeit binnen drei Wochen einzuberufen.

9. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Ihnen können Personen angehören, die nicht Mitglieder sind. Vertreter von Ausschüssen können zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

10. Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand bestellt einen nebenamtlichen Geschäftsführer. Dieser nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil. Er führt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes.

11. Geschäftsstelle

Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle kann bei einem Vereinsmitglied geführt werden. Der erweiterte Vorstand legt eine Geschäftsordnung fest.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr des Landes Rheinland-Pfalz (Kalenderjahr).

13. Vereins- und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Vereinsprüfer. Ihnen obliegt die sachliche Prüfung der Geschäfts- und Kassenberichte und die Berichterstattung hierzu an den erweiterten Vorstand und an die Mitgliederversammlung.
2. Die rechnerische Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch ein öffentliches Prüfungsamt. Die Festlegung erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Der Prüfbericht wird dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

14. Niederschriften

Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet, dem jeweiligen Gremium zugestellt sowie dem erweiterten Vorstand vorgelegt. Über die Genehmigung wird in der jeweils nächsten Sitzung entschieden.

15. Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und satzungsgemäß vertretenen Stimmen der Mitglieder beschließen, wenn die Tagesordnung der Einladung dies vorseht.

16. Mitgliedschaften

Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedschaften beantragen, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

17. Sendegenehmigung

1. Jeder Veranstalter bedarf zur Nutzung des Offenen Kanals einer Einzelgenehmigung.
2. Für die Erteilung der Einzelgenehmigung ist nach § 39 Abs. 3 des Landesrundfunkgesetzes vom 28. Juli 1992 (GVBl.S.247) in der jeweils geltenden Fassung die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter zuständig.

3. Die Einzelgenehmigung darf nur im Rahmen des § 39 Abs. 3 des Landesrundfunkgesetzes vom 28. Juli 1992 (GVBl.S.247) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter versagt oder zurückgenommen werden.

18. Benutzungsordnung

1. Wenn der Verein Einrichtungen für Offene Kanäle nach § 39 Abs. 2 des Landesrundfunkgesetzes vom 28. Juli 1992 (GVBl.S.247) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung hält, regelt er entsprechend § 39 Abs. 4 Landesrundfunkgesetz in allgemeinen Bedingungen den Zugang zu diesen Einrichtungen für Inhaber einer Einzelgenehmigung unter Festlegung von Rangfolgen.
2. Die Benutzungsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die der Gleichbehandlung aller Benutzer widerspricht.
3. Die Nutzung der Aufnahme- und Nachbearbeitungstechnik erfolgt gemäß dem Eingang der Anmeldung der Interessenten.
4. Die Sendetermine werden gemäß dem Eingang der Anmeldung vergeben.
5. Der Erlass der Benutzungsordnung sowie Änderungen bedürfen gemäß § 39 Abs. 4 des Landesrundfunkgesetzes vom 28. Juli 1992 (GVBl.S.247) in der jeweils geltenden Fassung der Genehmigung durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter.

19. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der auflösende Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder.
2. Falls zu dieser Versammlung nicht mindestens Zweidrittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen beschließt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V., 55116 Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

20. Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins durch das Registergericht in Kraft.

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Vereins "Offener Kanal Koblenz e.V. – Hörfunk und Fernsehen" am 16.12.1986 in Koblenz.

Neufassung der Ziffern 2 Vereinszweck und 19 Auflösung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.06.1988 in Koblenz.

Neufassung der Ziffern 3 Mitglieder und Teilnehmer, 4 Finanzierung, 6 Mitgliederversammlung und 8 Erweiterter Vorstand beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.04.1989 in Koblenz.

Neufassung der Ziffern 3 Mitglieder, 4 (1) Finanzierung, 6 (3.4) Mitgliederversammlung, 8 (3.6) Erweiterter Vorstand, 17 (2,3) Sende genehmigung, 18 (1,5) Benutzungsordnung und 19 (3) Auflösung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.03.1995 in Koblenz.